

# **SATZUNG**

## **Freie Schule Zollernalb e.V.**

### **§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Freie Schule Zollernalb". Er soll in das Vereinsregister der Stadt Albstadt eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: „Freie Schule Zollernalb e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Meßstetten.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Schuljahr (1. September. - 31. August Folgejahr)

### **§2 - Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Vorstand soll die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragen.
- (2) Zweck gemäß §52 II AO ist die Förderung der Kinder- und Jugendkultur und -Bildung. Er fördert Orte selbstbestimmten Handelns und freier Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in ihrer ganzen Vielfalt. Ziel des Vereins ist die Gründung und der Betrieb einer freien und demokratischen Schule.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Erarbeitung einer genehmigungsfähigen Konzeption
  - Betrieb einer freien und demokratischen Schule
  - Werbung von Mitgliedern
  - Information der Öffentlichkeit
  - Erwachsenenbildung rund um das Thema „Demokratische Schule“
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 - Mitgliedschaft**

- (1) Erwerb der Mitgliedschaft
  - Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen

- Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Schülerinnen und Schüler der Schule, die der Verein trägt, haben Anspruch auf die Aufnahme als Mitglied. Dies gilt auch für die Sorgeberechtigten dieser Schülerinnen und Schüler. Der Anspruch auf Mitgliedschaft erlischt im Fall von §3Abs 3(c).

### (3) Beendigung der Mitgliedschaft

(a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

(b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten ist.

(c) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein den Vereinszielen schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 3 Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat keine aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§4 - Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Dabei müssen die wirtschaftlichen Belange des Vereins berücksichtigt werden.

## **§5 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§6 - Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie beschließt insbesondere über:

(a) die Bestellung und Entlastung der Vorstände. Damit wird der Vorstand als geschäftsführendes Organ eingesetzt und erhält von der Mitgliederversammlung das Vertrauen und die Handlungsfreiheit die Schule zu gründen.

(b) die Höhe und die Zahlungskonditionen der Mitgliedsbeiträge

- (c) die Änderung der Satzung
  - (d) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands
  - (e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- (2) Der Mitgliederversammlung ist es freigestellt, sich zur Regelung ihrer Zusammenkünfte und ihrer Beschlussfassungs- und Wahlmodalitäten eine Geschäftsordnung zu geben. §8 Abs.3 ist zu beachten.
- (3) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§7 - Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung dazu schriftlich ein. Der Vorstand leitet in der Regel auch die Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe einfordern.
- (4) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

### **§ 8 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist zu jeder Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Änderungen der Satzung sind nur durch eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Änderung des Vereinszwecks nur bei Einstimmigkeit in der Mitgliederversammlung möglich.

### **§9 – Vorstand**

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und besteht aus 2 Personen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Neuwahl findet durch die Mitgliederversammlung alle 2 Jahre statt, eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt bis auf folgende Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab 3 000 Euro ist die Unterschrift von beiden Vorstandsmitgliedern erforderlich.

### **§10 - Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe. Die Körperschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.
- (4) Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§11 - In-Kraft-Treten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Albstadt in Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: